

Motion Dieter Beyeler/Lydia Riesen (SD): Reglement für Werbung auf Sportplätzen

Kleinere und mittlere Sportclubs sind allgemein auf Spenden- und Sponsorengelder dringend angewiesen, um die Infrastruktur rund um den Spielbetrieb abzusichern. Dies dient nicht zuletzt der Gesundheit der Allgemeinheit und vermittelt unserer Jugend eine sinnvolle Freizeitbetätigung.

Auf Stadtgebiet wurde nun, unseres Wissens einmalig, dem Fussballclub FC Holligen die Bandenwerbung eines Sponsors verboten und diese musste auf Anweisung des Vorstehers des Sportamtes entfernt werden.

Stein des Anstosses ist gemäss Auskunft des Sportamtes die Bezeichnung "FKK", sowie "Saunaclub" auf der betroffenen Werbung. Ausser einer, an Ferien erinnernde, Palme ist darauf nichts weiter abgebildet.

Selbstverständlich sind auch wir der Meinung, dass Werbung für alkoholische Getränke und Tabakwerbung sowie sexistische Darstellungen auf einem Sportplatz keine Plattform erhalten sollen.

Die Begriffe FKK und Sauna gehören jedoch zum alltäglichen, normalen Wortvokabular der Bevölkerung und sind in der heutigen Zeit mit keinerlei Anstössigkeit in Verbindung zu bringen.

Richtig ist, dass sich das betreffende Etablissement des Sponsors bei näherer Betrachtung im Internet als eine Vergnügungsstätte für Erwachsene erweist. Aus diesem Grund erfolgte offenbar die für uns völlig unverhältnismässige, puritanische Reaktion des Bereichsleiters des Sportamtes. Andere Moralvorstellungen hat man offenbar in der Stadt Biel, über das Vorhandensein der identischen Bandenwerbung beim EHC-Biel hat sich noch niemals jemand entrüstet.

In einer Zeit von "Watch-me" TV und Handy-Pornos (der Bundesrat hält nichts von einem generellen Verbot von Pornographie über Handys) ist eine solche Handlungsweise eines offenbar übereifrigen Moralapostels schlicht nur noch als lächerlich zu bezeichnen (Reaktionen aus unserer Umfrage bei Bernerinnen und Bernern auf der Strasse).

In diesem Sinne wird der Gemeinderat beauftragt:

1. Die Reglementierung betreffend Werbung auf Sportplätzen möglichst rasch zu definieren.
2. Bis zur definitiven Reglementierung die betreffende harmlose Sponsorenwerbung wieder zuzulassen.

Begründung der Dringlichkeit

Die Dringlichkeit wird begründet mit der Forderung nach klaren Verhältnissen bei Sponsorenwerbung (die Saison steht vor der Tür), sowie dem FC Holligen zu ermöglichen, die eingegangenen Sponsorengelder für sportbezogene Investitionen zu nutzen (anstelle der drohenden Rückzahlungsforderung).

Bern, 1. März 2007

Motion Dieter Beyeler/Lydia Riesen (SD), Peter Bühler, Ueli Jaisli, Rudolf Friedli, Ernst Stauffer, Daniel Lerch, Thomas Weil, Manfred Blaser

Die Dringlichkeit wurde vom Stadtrat abgelehnt.

Antwort des Gemeinderats

Die Stadt Bern stellt den Berner Sportvereinen die Sportplätze werbefrei und zu äusserst günstigen Konditionen zur Verfügung. Die Vereine ihrerseits haben die Möglichkeit die zur Verfügung stehenden Werbeflächen zu vermarkten, wobei sie der Stadt eine bescheidene Abgabe zu leisten haben. In der bis heute allgemein angewandten Praxis („ungeschriebenes Gesetz“, ohne schriftliche Reglementierung) war es klar, dass Werbung für Alkohol, Nikotin und Sex auf den Sportanlagen keinen Platz hat. Erstmals ist ein Berner Sportverein von dieser Praxis abgewichen und hat eine Bandenwerbung für einen FKK- und Saunaclub mit klarer Zuordnung zum Erotikgewerbe auf einem Sportplatz angebracht. Das Sportamt der Stadt Bern wurde durch ein Mitglied des Stadtrats auf diese Werbung aufmerksam gemacht und hat interveniert. Die Zulassung resp. Nichtzulassung einer konkreten Werbung fällt in die Kompetenz des Gemeinderats resp. der Direktion.

Die Direktion für Bildung, Soziales und Sport erarbeitet zurzeit die Rechtsgrundlagen für die Sportplatzverwaltungen, vormals Sportplatzkommissionen. Mit den Vereinen der Sportplatzverwaltung wird dabei eine Vereinbarung abgeschlossen. In dieser Vereinbarung werden Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten geregelt. Insbesondere wird darin auch die Werbung auf Sportplätzen unmissverständlich geregelt. Die entsprechende Passage in der Vereinbarung lautet: „Bei der Werbung auf Sportplätzen sind Werbeinhalte für Alkohol und Tabak sowie sexistische Inhalte verboten“. Die Vereinbarungen mit den Sportplatzverwaltungen sollten gemäss Planung noch im 2007 abgeschlossen werden können; mit dem Abschluss der Vereinbarungen erübrigt es sich, ein eigenes Reglement für die Werbung auf Sportplätzen auszuarbeiten.

Da mit der zitierten Bestimmung in den Vereinbarungen das Anliegen der Motion nach einer Regulierung der Werbung auf Sportplätzen erfüllt wird, kann die Motion als erfüllt abgelehnt werden. Der Gemeinderat ist bereit, den Vorstoss als Postulat entgegen zu nehmen und im Rahmen des Prüfungsberichts detaillierter über den Inhalt und Abschluss der Vereinbarungen Auskunft zu geben.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat die Motion abzulehnen; er ist jedoch bereit, den Vorstoss als Postulat entgegen zu nehmen.

Bern, 28. August 2007

Der Gemeinderat